



Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München
Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
57c-U4400-2019/105-3

Telefon +49 (89) 9214-00

München
14.06.2019

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Toni Schuberl, Rosi Steinberger
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 29.04.2019
Wassersituation im Passauer Land – Wassermenge

Anlage:
Auflistung der Tertiärwasserentnahmen EÜV-pflichtiger Brunnen im Landkreis
Passau

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Bayeri-
schen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wie folgt:

*1.1. Welche Wasserversorger gibt es in Landkreis und Stadt Passau (aufge-
schlüsselt nach Gemeinde, Anzahl versorgter Einwohner und Menge an zur
Verfügung gestelltem Trinkwasser)?*

Die folgende Aufstellung enthält alle öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
die mehr als 10 m³ je Tag abgeben (§3 Abs. 2 TrinkWV, „a-Anlagen“). Mit
10 m³ je Tag können etwa 75 Personen versorgt werden.

Bezeichnung der WVA	Gemeinde	Versorgte Einwohner	Abgegebenes Wasservolumen in m ³ /Tag
WV Breitenberg	Gde. Breitenberg	2.300	110,7
WV Ober- und Unteruttlau e.V.	Gde. Haarbach	197	131,6
WV Kailing	Markt Wegscheid	105	13,7
WV Jochenstein	Gde. Untergriesbach	60	13,0
WV Thurnreut	Markt Wegscheid	136	59,1
WV Sonnen	Gde. Sonnen	1.260	545,0
WV Haarbach	Gde. Haarbach	1.145	174,5
WV Rotthalmünster	Markt Rotthalmünster	3.421	714,0
WV Oberzell	Markt Oberzell	4.035	562,3
WV Kösslarn	Markt Kösslarn	1.511	319,0
WV Beutelsbach	Gde. Beutelsbach	1.130	114,2
WV Aidenbach	Markt Aidenbach	2.783	301,0
WV Rainding	Gde. Haarbach	332	45,2
WV Wegscheid	Markt Wegscheid	2.553	674,1
WV Untergriesbach	Gde. Untergriesbach	4.000	794,5
WV Büchlberg	Gde. Büchlberg	3.861	843,0
WV Witzmannsberg	Gde. Witzmannsberg	1.296	167,0
WBW Fürstenstein	Gde. Fürstenstein	3.500	383,6
WBW Tittling	Markt Tittling	3.200	640,0
WV Rudertinger Wasser- und Abwasser-GmbH	Gde. Ruderting	3.000	369,9
WV Hutthurm	Markt Hutthurm	3.621	460,3
WV Aldersbach	Gde. Aldersbach	4.000	687,6
WV Oberiglbach	Markt Ortenburg	348	51,6

WV Kloster Neustift	Markt Ortenburg	43	136,0
WV Hinterhainberg	Markt Ortenburg	80	16,0
WBW Aicha v.W.	Gde. Aicha v. W.	2.396	382,5
WV Windorf	Markt Windorf	3.615	570,3
WV Eberhardsberg	Gde. Büchlberg	280	38,8
WV Söldenau	Markt Ortenburg	450	54,4
WBW Eging, Rathaus	Markt Eging a. See	3.986	671,7
WBW Thyrnau	Gde. Thyrnau	4.050	630,1
WV Brauerei Hacklberg	Stadt Passau	0	275,0
WBW Hofkirchen	Markt Hofkirchen	3.100	469,4
WV Feriendorf Ebersberg	Markt Windorf	0	25,9
WBW Neukirchen v.Wald	Gde. Neukirchen v. Wald	2.694	369,9
WBW Rasthof Ebersberg	Markt Windorf	0	11,0
WV Ruhstorfer Gruppe	Stadt Pocking	40.198	6.222
WV Bad Füssing	Gde. Bad Füssing	5.010	1.818
WV Zweckverband Wasser- versorgung Unteres Inntal	Markt Fürstenzell, Gde. Neuburg a. Inn, Gde. Neuhaus a. Inn, Ruhstorf a.d. Rott	15.500	2.070
WV Stadtwerke Vilshofen	Stadt Vilshofen	15.600	1.972
WV Stadtwerke Passau	Stadt Passau	60.516	12.297
WV Ortenburg	Markt Ortenburg	5.781	1.003
WV Stadt Hauzenberg	Stadt Hauzenberg	7.300	2.182

Erhebung des Gesundheitsamtes Passau aus dem Jahr 2018.

Darüber hinaus sind 4283 öffentliche Wasserversorger mit weniger als 10 m³ je Tag (§ 3 Abs. 2 TrinkWV, „b-Anlagen“ bzw. „Kleinanlagen“) erfasst, für die eine Erhebung mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre.

1.2. Welche Wasserversorger haben nach Kenntnis der Staatsregierung Schwierigkeiten mit der Aufrechterhaltung der Quantität der Versorgung (aufgeschlüsselt nach den konkreten Ursachen der Schwierigkeiten)?

WVU	Ursache Versorgungssicherheit
Stadtwerke Passau	eingeschränkt
Gemeinde Beutelsbach	stark eingeschränkt
Gemeinde Breitenberg	eingeschränkt
Gemeinde Haarbach	eingeschränkt
Markt Kößlarn	stark eingeschränkt
Markt Rotthalmünster	eingeschränkt
Markt Wegscheid - Thurnreuth	eingeschränkt
Markt Wegscheid - Kailing	eingeschränkt
WBV Oberiglbach	eingeschränkt
WG Eberhardsberg	eingeschränkt

Daten aus der Wasserversorgungsbilanz Niederbayern (2014)

1.3. Von welchen Gemeinden in Niederbayern und Oberpfalz ist bekannt, dass sie zu „Waldwasser“ wechseln wollen?

In Niederbayern haben sich die Stadt Plattling, Landkreis Deggendorf, und der Markt Ortenburg, Landkreis Passau, für einen Anschluss an Waldwasser entschieden. Die Gemeinden Schaufling, Landkreis Deggendorf, und Geiersthal, Landkreis Regen, erwägen einen Wasserbezug von Waldwasser.

Ein Wechsel von Gemeinden in der Oberpfalz Zu Waldwasser ist nicht bekannt.

2.1. Wie hat sich die Nutzung von Tertiärwasser in den letzten 20 Jahren verändert (aufgeschlüsselt nach Jahr, Anzahl der Brunnen, Wassermenge und Wasserversorger)?

Hinweis:

„Tertiärwasser“ ist in der Hydrogeologie kein eindeutig definierter Begriff. Für die Beantwortung der Fragen 2.1 bis 2.3 wird die in der bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung verwendete Definition zugrunde gelegt. Hiernach handelt es sich bei „Tertiär-

wasser“ um Grundwasser, welches im Porenraum der im Erdzeitalter „Tertiär“ abgelagerten Sedimente zirkuliert. Dabei lassen sich keine Rückschlüsse auf das Alter des Grundwassers oder dessen Eigenschaften als „Tiefengrundwasser“ ableiten. Bei „Tertiärwasser“ muss daher grundsätzlich zwischen schnell zirkulierendem, oberflächennahem Grundwasser und langsam zirkulierendem Grundwasser im tertiären Hauptgrundwasserstockwerk (sog. „Tiefengrundwasser“) unterschieden werden.

Daten zu den angefragten Tertiärwasserentnahmen liegen in der Wasserwirtschaftsverwaltung von Wasserversorgungsunternehmen (WVU) vor, die der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) unterliegen. Im Landkreis Passau und der Stadt Passau sind dies Tertiärwasserentnahmen der unter Frage 1.1 aufgeführten Entnahmen für die öffentliche Wasserversorgung über 13,7 m³ je Tag. Die Stadt Passau gewinnt kein Tertiärwasser.

Im Landkreis Passau war die von Brunnen geförderte Tertiärwassermenge für die öffentliche Wasserversorgung in den letzten 20 Jahren nahezu konstant (s. Anlage 1). Für das Jahr 2018 sind noch keine vollständigen Daten verfügbar. Für die Zeit vor 2002 liegen keine zentral auswertbaren Daten vor.

2.2. Regeneriert sich das Tertiärwasser im gleichen Ausmaß, wie Wasser derzeit entnommen werden darf?

Neben Grundwasserentnahmen können sich insbesondere Schwankungen der natürlichen Grundwasserneubildung, die durch Witterung und Klima beeinflusst wird, auf das Ausmaß der Regeneration und damit auf die Entwicklung der Grundwasserstände auswirken. Die Grundwasserstände in Niederbayern liegen, auch bedingt durch die geringen Winterniederschläge in den letzten Jahren, zum Teil unter dem langjährigen Mittel.

Die oberflächennahen, schnell zirkulierenden Tertiärwässer im Landkreis Passau regenerieren sich demnach derzeit nicht in vollem Umfang.

Im tertiären Hauptgrundwasserstockwerk gibt es nach den bisher vorliegenden Daten der öffentlichen Wasserversorgung keine Hinweise darauf, dass das Ausmaß der Grundwasserentnahmen im Landkreis Passau im mehrjährigen Durchschnitt über die

mengenmäßige Regeneration hinausgeht. Bei weiterhin unterdurchschnittlichen Winterniederschlagssummen kann aus einer verringerten Zusickerung oberflächennahen Tertiärwassers mittel- bis langfristig auch ein Defizit im Tiefengrundwasser (langsam zirkulierendes Tertiärwasser) resultieren. Grundsätzlich ist zu beachten, dass Tiefengrundwasser nur sehr eingeschränkt nachhaltig genutzt werden kann, auch weil nachteilige, irreversible qualitative Veränderungen durch Nachspeisung aus möglicherweise belasteten, oberflächennahen Grundwasservorkommen zu besorgen sind.

2.3. Unter welchen Umständen darf Tertiärwasser mit dem Wasser anderer Quellen vermischt werden?

Eine Mischung von Tertiärwasser mit Wasser anderer Quellen setzt zunächst voraus, dass die wasserrechtlichen Voraussetzungen für die Tertiär-Grundwasserentnahme vorliegen. Die Entnahme von Tertiärwasser im Sinne von Tiefengrundwasser (gemäß Hinweis bei Frage 2.1) darf nur bei unabdingbarer Notwendigkeit erfolgen (Landtagsbeschluss Drs. 12/16495 vom 01.07.1994). Das Tiefengrundwasser soll nach Landesentwicklungsprogramm (LEP) besonders geschont werden und nur genutzt werden, wenn für die öffentliche Wasserversorgung keine zumutbaren Versorgungsalternativen vorliegen und ansonsten nur für solche Zwecke, für die seine speziellen Eigenschaften notwendig sind. Dabei sind besonders strenge Maßstäbe an eine sparsame Nutzung anzulegen. Zur Schonung von Tiefengrundwasser sollen deshalb bereits genutzte, aber belastete Grundwasservorkommen nicht aufgegeben, sondern – soweit wirtschaftlich zumutbar – saniert werden.

Eine Mischung von Tiefengrundwasser mit dem Wasser anderer Quellen könnte unter den vorgenannten Bedingungen dann erfolgen, wenn zumutbare Versorgungsalternativen objektiv alleine nicht zur Sicherstellung der Wasserversorgung ausreichen. Außerdem müssten hierfür die versorgungstechnischen Voraussetzungen für die Mischung gegeben sein, vor allem die Sicherheit vor Korrosion der Leitungen und die Einhaltung der Anforderungen der Trinkwasserverordnung.

3.1. Für wie viele Trockenjahre ist die Wassermenge in der Trinkwassertalsperre Frauenau ausreichend?

Der Betriebsraum der Trinkwassertalsperre Frauenau ist für zwei hintereinander folgende, extreme Trockenjahre, für eine maximale Wasserabgabe von jährlich 15 Millionen m³ ausgelegt. Die maximale jährliche Wasserabgabe bisher lag bei 11 Millionen m³.

3.2. Wie hoch schätzt die Staatsregierung die Wahrscheinlichkeit ein, dass mehr als zwei Trockenjahre in Folge auftreten?

Ein Trockenjahr bezeichnet ein außergewöhnlich niederschlagsarmes Jahr und ist darüber hinaus begrifflich nicht weiter abgegrenzt. Seit 1951 traten in Niederbayern insgesamt zwei Perioden (1962-1964 und 1971-1973) auf, die mehr als zwei Jahre mit unterdurchschnittlichem Niederschlag in Folge umfassten. In diesen Zeitintervallen war der Jahresniederschlag um mindestens 25 Prozent niedriger als der durchschnittliche Niederschlagsjahreswerte des Zeitraums 1951-2010. Eine Wahrscheinlichkeitsabschätzung für das Auftreten von mehr als zwei Trockenjahren in Folge liegt nicht vor.

Langzeitauswertungen der gemessenen Niederschlagsdaten von 1931-2015 zeigen für die Region Niederbayern eine geringfügig zunehmende Tendenz der Jahresniederschläge. In den letzten 15 Jahren wurden in Niederbayern im Winterhalbjahr jedoch vor allem durchschnittliche bis unterdurchschnittlich Niederschlagsmengen gemessen. Projektionen zum Klimawandel lassen demgegenüber langfristig eine Zunahme der Winterniederschläge und häufigere und extremere Trockenperioden im Sommer erwarten. So besteht die Möglichkeit, dass Defizite von sommerlichen Trockenperioden zukünftig durch eine innerjährliche Niederschlagsumverteilung mit erhöhten Winterniederschlägen ausgeglichen werden. Eine Analyse zu Trockenheit und Niedrigwasser in Bayern für den Zeitraum bis 2015 kann der Publikation „Niedrigwasser in Bayern“ (2017) des Landesamtes für Umwelt entnommen werden (Link: www.bestellen.bayern.de; Artikel-Nr: Ifu_was_00124).

3.3. Welche Maßnahmen sind für diesen Fall vorgesehen, um die Trinkwasserversorgung aufrechterhalten zu können?

Solange die maximal geplante Rohwasserabgabe nicht ausgeschöpft wird, kann aus der Trinkwassertalsperre Frauenau die Versorgung für mehr als zwei Trockenjahre in Folge erfolgen.

Folgende Einzelmaßnahmen und deren Kombination wären zur Aufrechterhaltung der Trinkwasserversorgung möglich:

- Erhöhung der Fördermengen aus der für Trockenheit wenig anfälligen Gewinnung bei Moos.
- Eine verminderte Wasserabgabe aus der Trinkwassertalsperre Frauenau in den Kleinen Regen.
- Die Inanspruchnahme des Reserveraums von 2,2 Mio. m³ der Trinkwassertalsperre Frauenau.
- Eine Einschränkung des Wasserverbrauchs durch Aufforderung der Wasserversorger oder Anordnungen der Kreisverwaltungsbehörden.

4.1. Wie bewertet die Staatsregierung die Beschaffenheit der Wasserleitungen, die den Bereich Freyung-Grafenau und Passau mit Trinkwasser aus der Trinkwassertalsperre Frauenau versorgen, insbesondere im Hinblick auf den geringen Durchmesser der Leitungen im Bereich zwischen Regen und Grafenau?

Wird im Zusammenhang mit 4.2. beantwortet.

4.2. Wie oft musste in den letzten 20 Jahren das Wasser mit zusätzlichem Druck durch die Hauptwasserleitungen gepumpt werden, um eine ausreichende Menge zur Verfügung stellen zu können (aufgeschlüsselt nach Wasserleitung und Jahr)?

Waldwasser hält die Leistungsfähigkeit des Leitungsnetzes im Bereich zwischen Regen und Grafenau auch bei extremen Wasserverbrauchssituationen für ausreichend dimensioniert. Eine Druckerhöhung durch Pumpeneinsatz zwischen Regen und Grafenau wäre grundsätzlich möglich, war aber bisher nicht erforderlich, auch nicht im Spitzenverbrauchsjahr 2018.

4.3. *Wie oft gab es in den letzten 20 Jahren eine Situation, bei der die Versorgung der Passauer Region mit Waldwasser nicht mehr gesichert gewesen wäre, falls durch einen Wasserrohrbruch ein Hochbehälter leergelaufen wäre?*

Die Reparatur von Wasserrohrbrüchen kann in der Regel auch unter schwierigen Rahmenbedingungen sichergestellt werden, bevor die Pufferkapazität eines Hochbehälters erschöpft ist.

5.1. *Welche Mengen an Wasser durften in den letzten 10 Jahren in Landkreis und Stadt Passau für die Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen verwendet werden (aufgeschlüsselt nach Jahr, Gemeinde, Grund- oder Oberflächengewässer und Art der landwirtschaftlichen Nutzung)?*

Folgende Wassermengen pro Jahr waren durch entsprechende Genehmigungen im Landkreis Passau erlaubt:

Jahr	Gemeinde	Entnahmemenge Grundwasser	Entnahmemenge Oberflächengew.	Art der landw. Nutzung
2010	Aldersbach Pocking	ca. 50.000 m ³ 45.000 m ³		Gemüse
2011	Aldersbach Pocking	ca. 50.000 m ³ 45.000 m ³		Gemüse
2012	Aldersbach Pocking	ca. 50.000 m ³ 45.000 m ³		Gemüse
2013	Aldersbach Pocking	ca. 50.000 m ³ 45.000 m ³		Gemüse
2014	Aldersbach Pocking	ca. 50.000 m ³ 45.000 m ³	90.000 m ³	Gemüse
2015	Aldersbach Pocking	95.000 m ³ 45.000 m ³	90.000 m ³	Gemüse
2016	Aldersbach Pocking	95.000 m ³ 45.000 m ³	90.000 m ³	Gemüse
2017	Aldersbach Pocking	95.000 m ³ 45.000 m ³	90.000 m ³	Gemüse

2018	Aldersbach	95.000 m ³	90.000 m ³	Gemüse
	Pocking	50.000 m ³		
	Neuhaus a. Inn	5.200 m ³		
2019	Aldersbach	212.000 m ³		Gemüse
	Pocking	50.000 m ³		
	Neuhaus a. Inn	9.300 m ³		

5.2. Wie wird mit Anträgen (Erstanträge sowie Anträge auf Verlängerung auslaufender Genehmigungen) auf Genehmigung zur Nutzung von Wasser für landwirtschaftliche Flächen in Hinblick auf konkurrierende berechnigte Interessen umgegangen?

Für die Entscheidung über Anträge auf Nutzung von Wasser für landwirtschaftliche Flächen ist die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde zuständig. Die Rechtsbehörde prüft insbesondere unter Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes und ggf. weiterer Fachbehörden im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens, ob durch das geplante Vorhaben nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 i. v. m. § 3 Nr. 10 WHG schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind. Nur wenn dies ausgeschlossen werden kann, darf eine wasserrechtliche Zulassung erteilt werden. In diesem Zusammenhang sind grundsätzlich auch Auswirkungen auf Rechte Dritter bzw. Drittnutzer zu prüfen und durch die Rechtsbehörde letztendlich eine Abwägungsentscheidung zu treffen. Soweit konkurrierende berechnigte Interessen von der beantragten Nutzung berührt werden, wird geprüft, ob durch Auflagen und Bedingungen nachteilige Auswirkungen vermieden oder auf ein rechtlich zulässiges Maß verringert werden können. Soweit das nicht möglich ist, muss im Rahmen einer ordnungsgemäßen Abwägung entschieden werden, ob die Nutzung dennoch zugelassen werden kann, wobei bspw. die Trinkwasserversorgung immer Vorrang hat vor landwirtschaftlicher Nutzung. So wurde beispielsweise bei einem 2019 verbeschiedenen Antrag die erlaubte Entnahmemenge erheblich reduziert, weil ein privater Hausbrunnen möglicherweise im Abstrom der Entnahme liegt.

Aktuelle Anträge werden befürwortet, falls keine nachteiligen Auswirkungen (vgl. oben) zu erwarten sind und mindestens folgende Anforderungen eingehalten werden:

Entnahme Grundwasser:

- Die jährliche Beregnungsmenge beträgt höchstens 30 % der mittleren, jährlichen Grundwasserneubildung aus den zu bewässernden Flächen.
- Die Entnahmemenge und der zugehörige Wasserstand im Brunnen werden kontinuierlich aufgezeichnet.
- Es wird eine maximale Absenkung im Brunnen festgelegt, die nicht unterschritten werden darf.

Entnahme Oberflächengewässer:

Die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie, umgesetzt im Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) sind zu berücksichtigen. Insbesondere dürfen Entnahmen die Wasserführung im Gewässer nicht soweit beeinflussen, dass es zu Beeinträchtigungen der gewässerökologischen Situation oder vorhandener Nutzungen kommt.

5.3. Wie wurden die Grund- und Fließwasser-Entnahmen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen in den letzten 5 Jahren überprüft und kontrolliert (aufgeschlüsselt nach Jahr und Gemeinde)?

Die Eigenüberwachung ist verpflichtende Aufgabe der Betreiber bzw. Bescheidsempfänger und muss fortlaufend während der Nutzung erfolgen. Bei den aktuellen Bescheiden sind kontinuierliche Messungen mit Dokumentation und ein Jahresbericht vorgeschrieben, der den Behörden vorzulegen ist.

Die Überprüfung und Kontrolle der Einhaltung des Genehmigungsbescheides erfolgt durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unterstützt durch die technische Gewässeraufsicht des Wasserwirtschaftsamtes. Die Kontrolle vor Ort erfolgt anlassbezogen, stichprobenartig und nach pflichtgemäßem Ermessen. Durch das Wasserwirtschaftsamt wurden in den letzten 5 Jahren insgesamt etwa 20 Vor-Ort-Kontrollen in den unter 5.1 genannten Gemeindegebieten durchgeführt. Eine Aufschlüsselung nach Jahr und Gemeinde ist im Nachhinein nicht möglich, weil nur Kontrollen mit Beanstandungen dokumentiert sind.

6.1. Welche Trinkwasserquellen, aus denen auch Wasser für die landwirtschaftliche Bewässerung entnommen werden darf, sind in den letzten 10 Jahren versiegt oder haben in der Wassermenge deutlich abgenommen?

Im Landkreis Passau sind keine Trinkwasserquellen bekannt, aus denen auch Wasser für die landwirtschaftliche Bewässerung entnommen werden darf.

6.2. Wie werden Hausbrunnen-Besitzer entschädigt, wenn ihre Brunnen aufgrund der staatlichen Genehmigungen zu hoher Entnahmemengen versiegen?

Die Rechtsbehörde prüft unter Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens, ob durch das geplante Vorhaben nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 i. v. m. § 3 Nr. 10 WHG schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind. Nur wenn dies ausgeschlossen werden kann, darf eine wasserrechtliche Zulassung erteilt werden. In diesem Zusammenhang sind grundsätzlich auch Auswirkungen auf Rechte Dritter bzw. Drittnutzer zu prüfen (vgl. auch § 6 Abs. 1 Nr. 3 WHG) und durch die Rechtsbehörde letztendlich eine Abwägungsentscheidung zu treffen. Allerdings wird die Entnahme von Grundwasser für den häuslichen Gebrauch (Hausbrunnen) regelmäßig nach § 46 Abs. 1 WHG erlaubnisfrei sein, ggf. hierfür eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach Art 15 BayWG, § 10 WHG vorliegen (bspw. für den Fall, dass die Entnahmemenge nicht mehr von der Erlaubnisfreiheit gedeckt ist). Nach § 10 Abs. 2 WHG gewährt die Erlaubnis als reine öffentlich-rechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung keinen Anspruch auf Wasser bestimmter Menge und Qualität. § 10 Abs. 2 WHG enthält einen allgemeinen wasserrechtlichen Grundsatz, der auch bzw. erst Recht für erlaubnisfreie Grundwasserbenutzungen gilt.

Sollte der Drittnutzer seine vorgetragene Beeinträchtigung nicht ausreichend gewürdigt sehen, so kann er gegen die Zulassung vor dem Verwaltungsgericht klagen.

Hiervon zu trennen sind etwaige Unterlassungsansprüche oder Schadensersatzansprüche, die ggf. zivilrechtlich geltend gemacht und geprüft werden müssten.

Bisher wurde kein Versiegen eines Brunnes im Landkreis Passau oder der Stadt Passau bekannt.

7.1. Welche Probleme verursachen niedrige Wasserstände der Flüsse und Bäche in Landkreis und Stadt Passau?

Es treten niedrigwassertypische Erscheinungen in den Gewässern auf:

- Reduzierte Wasserführung
- Altwässer und Nebenarme verlieren zeitweise ihre Anbindung
- Uferbereiche fallen trocken
- Erhöhte Nähr- und Schadstoffkonzentrationen aufgrund fehlender Verdünnung
- Einschränkungen für die Ausübung von Gewässerbenutzungen / Gemeingebrauch
- In Sommermonaten: erhöhte Wassertemperatur
- Reduzierung des Sauerstoffgehalts
- Einschränkung für die Ausübung von Gewässerbenutzungen / Gemeingebrauch
- In Wintermonaten: schnellere Abkühlung und schnelle Eisbildung

In gewässerökologischer Hinsicht entsteht für das Gewässer eine Stresssituation.

7.2. Wie wird gewährleistet, dass der mindestens zu wahrende Niedrigwasser-Pegel, der den Genehmigungen von Wasserentnahme zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Flächen zugrunde gelegt wird, noch ausreicht, insbesondere in Hinblick auf die Neubildung vom Grundwasser, die Austrocknung der Uferbereiche und die Überhitzung der Fließgewässer-Restmenge?

Die Genehmigung von Wasserentnahmen aus Fließgewässern zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Flächen wird nur für größere Gewässer erteilt (im Landkreis Passau bisher nur zwei Entnahmen aus der Vils bei Aldersbach). Sobald ein festgelegter Wasserstand bzw. Abfluss im Fließgewässer unterschritten wird, muss die Entnahme eingestellt werden.

8.1. Welche Dürreschäden sind 2018 in Landkreis und Stadt Passau aufgetreten (aufgeschlüsselt nach Gemeinden)?

Im Erntejahr 2018 sind im Landkreis Passau Dürreschäden in unterschiedlicher Ausprägung aufgetreten. Eine detaillierte Aufschlüsselung nach Gemeinden kann nicht erfolgen, da die Schäden einzelbetrieblich, je nach Bodengüte unterschiedlich, aufgetreten sind. Massive Schäden waren auf Flächen mit einer geringen Wasserspeicherung (speziell kiesige bzw. sandige Böden) zu verzeichnen. Ebenso waren die Niederschläge kleinräumig sehr unterschiedlich. Dementsprechend gab es auf den schwächeren Standorten mit geringen Niederschlägen teilweise hohe Ertragsausfälle sowohl bei den Druschfrüchten als auch beim Grundfutter (Silomais und Grünland). Der Futtermangel wurde durch Grundfutterzukauf (Heu, Stroh und Maissilage sowie Biertreber, Pressschnitzel und Rübenkleinteile) teilweise ausgeglichen. Dafür wurden Unterstützungen nach dem Programm "Grundfutterzukauf Dürre 2018" gewährt.

8.2. Wieviel wurde zur Entschädigung der Dürreschäden gezahlt?

Grundsätzlich konnten aufgrund der Dürre notwendige Grundfutterzukäufe mit einem Fördersatz von 50% beantragt werden.

In Stadt und Landkreis Passau wurden 479.248,91 € ausbezahlt (= ca. 3% des ausgezahlten Gesamtvolumens des Hilfsprogramms, verteilt auf 141 Antragsteller).
(Quelle: iBalis (Stand: 13.05.2019))

8.3. Welche Maßnahmen sind in Landkreis und Stadt Passau konkret geplant, um auf den Klimawandel, beispielsweise langanhaltende Trockenheit, zu reagieren (aufgeschlüsselt nach Maßnahmenträger wie Bund, Freistaat und Kommunen)?

Ein wesentliches Steuer- und Beratungsinstrument des Freistaats sind die für jeden Regierungsbezirk erstellten Wasserversorgungsbilanzen. Die 2015 für Niederbayern fertiggestellte und veröffentlichte Wasserversorgungsbilanz zeigt für jede Wasserversorgungsanlage die Versorgungssicherheit unter Berücksichtigung absehbarer Veränderungen, auch aufgrund des Klimawandels, bis 2025 auf. Hier ist Bayern früher als alle anderen Bundesländer tätig geworden und als bisher einziges Land in Vor-

leistung für die Kommunen getreten. In Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg beispielsweise wurden die Gemeinden neuerdings durch das Landeswassergesetz selbst zur Erstellung von Wasserbilanzen verpflichtet. Eine Fortschreibung der Wasserversorgungsbilanzen mit Prognosehorizont 2035 wurde durch Kabinettsbeschluss vom 03.07.2018 festgelegt. Für Maßnahmen zur Abhilfe einer bestehenden oder künftig zu erwartenden Einschränkung der Versorgungssicherheit stellt der Freistaat nach Fortschreibung der RZWas Ende 2018 Zuwendungen für Strukturkonzepte und Verbundleitungen ohne Härtefallsschwelle in Aussicht.

Der Klimaschutz wird im Landkreis Passau ernst genommen. Diesbezüglich wird auf die Homepage www.ezukunft.de verwiesen, aus der sich die vielfältigen Aktivitäten ergeben. Den Landwirten wird zum Abschluss von Ernteausfallversicherungen geraten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Rüdiger Detsch
Ministerialdirektor

Auflistung der Tertiärwasserentnahmen EÜV-pflichtiger Brunnen im Landkreis Passau:

Wasserversorgungsunternehmen	Entnahmemenge von Grundwasser aus dem Tertiär nach Jahren (in Tsd. m³)																	Anzahl der Tertiärbrunnen mit Wasserentnahme im Jahr 2017
	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	
Benediktinerinnen der Anbetung Kloster Neustift	7	8	8	7	7	6	6	7	7	6	8	6	6	7	6	6	6	1
Gemeinde Aldersbach	204	217	227	226	224	242	240	224	233	252	236	232	233	238	240	239	255	1
Gemeinde Beutelsbach		24	24	24	25	25	25	25	25	26	25	25	34	38	40	41	41	1
Gemeinde Haarbach	44	46	53	56	57	56	57	60	64	62	57	59	58	63	64	63	57	2
Markt Kößlarn	131		147	180	96	102	81	86	85	95	90	106	103	83	91	98	96	1
Markt Ortenburg	221	229	202	195	199	194	181	177	179	179	183	198	197	205	196	190	189	3
Markt Rotthalmünster	358	393	373	406	411	373	344	338	309	174	226	260	233	283	247	244		2
Stadtwerke Vilshofen	266	270	272	260	266	261	249	242	232	234	229	236	238	248	227	212	218	2
Trinkwasserversorgungsgenossenschaft Raining eG	16	18	15	20	27	14	17	13	17	18	13	14	14	18	14	15	17	1
Ver- und Entsorgungsbetriebe Bad Füssing	350	346	296	310	317	323	315	315	319	332	317	333	309	294	312	296	288	1
Wasserbeschaffungsverband Asbach	21	23	23	19	20	19	19	20	18	18	19	20	20	23	24	23	24	1
Wasserbeschaffungsverband Oberiglach					33	17	23	18	20	15	18	18	17	18	18	18	18	2
Wasserbeschaffungsverband Söldenau		21	21	21	18	18	18	18	17	19	2	16	17	19	17	15	21	1
Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe	865	1067	1084	1114	1123	1085	1103	1133	1094	1028	1053	1022	1069	1154	1067	1122	1130	3
WBV Unteriglach	37	42	43	47	41	51	49	54	49	46	46	48	44	49	54	54		1
Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal	881	812	757	661	661	701	671	665	659	686	721	704	718	763	722	770		7
Summe	3401	3516	3545	3546	3525	3487	3398	3395	3327	3190	3243	3297	3310	3503	3339	3406		

Alle EÜV-pflichtigen Tertiärwasserentnahmen im Landkreis Passau dienen der öffentlichen Trinkwasserversorgung.